



## **Aufgrabungsbestimmungen der Stadt Straelen (als Straßenbaubehörde)**

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Straelen (Rathausstr. 1, 47638 Straelen)  
– nachfolgend Straßenbaulastträger genannt – befinden.

### **1. Geltungsbereich**

Die „Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in Straßenbaulast der Stadt Straelen befinden“ gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

### **2. Geltende Vorschriften**

Bei Arbeiten an den Straßen (Grabungen etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Straßen und Wegegesetz NW (StrWG NW)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

ATB-BeStra            Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsleitungen

ZTV-SA                Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

RSA                    Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

ATV                    Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB – Teil C

ZTV A-StB            Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV E-StB            Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV SoB-StB        Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel

ZTV Asphalt-StB    Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt

ZTV BEA-StB        Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise

ZTV Fug StB        Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV P-StB            Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen

ZTV M                Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

ZTV Ew-StB        Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen

RuA – StB            Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau

RuVA – StB	Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauasphalt im Straßenbau
MVAS 1999	Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
DIN 1076	Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung
DIN 18920	Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
RAS-LP 4	Baumschutz auf Baustellen

### 3. Beginn der Arbeiten

Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Antragsteller, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder dgl. verlegt sind. Hierzu sind eigenständig entsprechende aktuelle (max. 2 Wochen) Leitungsauskünfte einzuholen und vorzuhalten.

Vor Baubeginn ist der Stadt Straelen eine ausführliche fotografische Dokumentation in digitaler Form vorzulegen. Alternativ kann auch eine gemeinsame Begehung mit der Stadt Straelen stattfinden, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne Dokumentation/Begehung begonnen werden, gilt für die Abnahme der Urzustand als mängelfrei anerkannt.

Sollte die beantragte Maßnahme nicht binnen 6 Monaten nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden, erlischt die erteilte Genehmigung und ist vom Antragssteller neu zu beantragen. Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist der Stadt Straelen eine Baubeginnanzeige bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn über die Onlineplattform RoSy DIG (zum Link: [www.straelen.de/bauen-wirtschaft/bauen-wohnen/strassen/aufbruchgenehmigung/](http://www.straelen.de/bauen-wirtschaft/bauen-wohnen/strassen/aufbruchgenehmigung/)) anzuzeigen.

### 4. Ergänzende technische Regelungen

Die Wiederherstellung erfolgt grundsätzlich in einer Baustufe. Ausnahmen von dieser Regelung sind Aufgrabungen im Winter, bei denen abzusehen ist, dass das endgültige Verschließen temperatur- oder frostbedingt noch mind. 4 Wochen nicht fachgerecht möglich ist. In diesen Ausnahmefällen sind die Oberflächen bündig zu verschließen und nach Beendigung der Frostperiode endgültig wiederherzustellen. Hier ist unmittelbar mit der Stadt Straelen Kontakt aufzunehmen.

Aufgrabungen in den Wintermonaten sind in enger Absprache mit der Stadt Straelen zu kommunizieren.

### 5. Genehmigungspflicht

5.1 Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulasträger nach § 18 Nr. 4 StrWG und einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Kleves.

Die genaue Lage der Anlage ist vor Baubeginn festzulegen und mit der Stadt Straelen, wenn erforderlich, in der Örtlichkeit abzustimmen.

5.2 Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser eine schriftliche Mitteilung gem. dem

Antragsformular Aufbruch der Stadt Straelen zu übersenden und eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

## **6. Anträge**

Anträge auf Aufbruch sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Rahmenvertrag, TKG etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn bei der Stadt Straelen zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen mit genauen Angaben zur Straßenbezeichnung, Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs und die ausführliche fotografische Dokumentation beizufügen. Der Antrag ist über die Onlineplattform RoSy DIG (zum Link:

[www.straelen.de/bauen-wirtschaft/bauen-wohnen/strassen/aufbruchgenehmigung](http://www.straelen.de/bauen-wirtschaft/bauen-wohnen/strassen/aufbruchgenehmigung)) zu stellen.

## **7. Erteilung einer Straßenbenutzung**

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie die Planauskünfte sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis über das Ordnungsamt der Stadt Straelen einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

Lagerung von Baustoffen; Abstellen von Containern, Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Stadt Straelen zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt Straelen keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen.

## **8. Kostentragung**

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden.

## **9. Ende der Arbeiten**

9.1 Umgehend nach Beendigung einer Maßnahme gemäß Ziffern 5.1 oder 5.2 dieser Bestimmungen ist der Stadt Straelen eine Fertigstellungsanzeige über die Onlineplattform von RoSy DIG anzuzeigen.

9.2 Im Zuge der Fertigstellungsanzeige, spätestens jedoch mit Abnahme sind der Stadt Straelen Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragstellers vorzulegen. Anderweitig werden Verdichtungsnachweise nachgefordert oder gar die Abnahme abgelehnt.

9.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 findet eine förmliche Abnahme durch die Stadt Straelen statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und noch auszuführende Restarbeiten aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln wird eine Abnahme durch die Stadt Straelen verweigert.

9.4 Kommt nicht binnen 24 Werktagen (gemäß VOB) eine Abnahme nach Ziffer 9.1 zustande, gilt die Wiederherstellung der Oberflächen mit dem Eingangsdatum der Fertigstellungsanzeige gemäß Ziffer 9.1 als abgenommen.

## **10. Ersatzvornahme**

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, die sich aus dieser Gestattung ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nach, so ist die Stadt Straelen berechtigt, dass nach ihrem Ermessen erforderliche auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt Straelen den Antragsteller von der Ersatzvornahme unverzüglich in Kenntnis.